

Verordnung
über die Senkung des Preises für Margarine
in den Staatlichen Handelsorganisationen.

Vom 20. März 1952

§ 1

In den Staatlichen Handelsorganisationen (HO) ist der Preis für Margarine um 33Vs^o zu senken.

§ 2

Die dem demokratischen Magistrat von Groß-Berlin bereitzustellenden Warenmengen an Margarine ermöglichen dem demokratischen Magistrat von Groß-Berlin, eine entsprechende Preisherabsetzung auch für die Bevölkerung im demokratischen Sektor von Groß-Berlin anzuordnen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 24. März 1952 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium
Der Ministerpräsident für Handel und Versorgung
Grotewohl Dr. Hamann
Minister

Verordnung

über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds
in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952. ³⁰ 1099 GBI

Vom 25. März 1952

Die Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen Betrieben haben einen hervorragenden Anteil an der Erfüllung und Übererfüllung der Produktionspläne, die dem Aufbau unserer Friedenswirtschaft und damit der Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung dienen.

Zum Zwecke ihrer besonderen Beteiligung an den wirtschaftlichen Erfolgen der volkseigenen Wirtschaft sind in den volkseigenen Betrieben Direktorfonds zu bilden. Die Mittel dieser Direktorfonds sind zur weiteren Verbesserung der kulturellen und sozialen Einrichtungen im Betrieb, zur Förderung der Aktivisten- und der Wettbewerbsbewegung und zur Förderung und Entwicklung des Vorschlags- und Erfindungswesens zu verwenden.

Die Bildung und richtige Verwendung dieser Fonds sind somit ein wichtiger Beitrag für weitere große Erfolge unserer volkseigenen Wirtschaft.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

I.

Bildung des Direktorfonds

§ 1

(1) In den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ist im Planjahr 1952 ein Direktorfonds zu bilden.

(2) Der Direktorfonds unterteilt sich in den „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“

und in den

„Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen“, im folgenden kurz Fonds I und Fonds II genannt.

II.

Berechnungsgrundlage

§ 2

(1) Im Planjahr 1952 erfolgt die Bildung des Direktorfonds in allen Betrieben der volkseigenen

Wirtschaft in Höhe von IV*^o der Lohn- und Gehaltssumme für den Fonds I und 1% der Lohn- und Gehaltssumme für den Fonds II.

(2) Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die die Voraussetzungen für die Bildung des Direktorfonds gemäß §§ 6 und 7 erfüllen, bilden einen Direktorfonds in Höhe von 3% der Lohn- und Gehaltssumme für den Fonds I und 1% der Lohn- und Gehaltssumme für den Fonds II.

(3) Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ist die tatsächlich gezahlte Bruttolohn- und -gehaltssumme, soweit dieser Betrag sich aus den Kollektivverträgen, Tarifverträgen und Einzelverträgen vereinbarten Löhnen und Gehältern zusammensetzt. Prämien auf Grund dieser Verordnung und anderer gesetzlicher Bestimmungen sowie Sonderzulagen und Zuwendungen besonderer Art (z. B. Wegegeld u. ä.) bilden keine Grundlage für die Zuführung zum Direktorfonds.

§ 3

(1) Im Planjahr 1952 erfolgen Zuführungen an den Direktorfonds in allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft aus der in den Betrieben überplanmäßig erzielten Selbstkostensenkung.

(2) Die Höhe der Zuführungen zum Direktorfonds gemäß Abs. 1 beträgt in allen Betrieben, mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Betriebe, 30% der überplanmäßig erzielten Selbstkostensenkung.

(3) Soweit Betriebe in der Musterprämientabelle A für das Planjahr 1951 (Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — GBI.

S. 625/628) angeführt sind, beträgt die Höhe der Zuführungen zum Direktorfonds 45% der überplanmäßig erzielten Selbstkostensenkung. —

51 117 GBI
VO 25.3.52
Hinweis
17. DB 6.10.50

52 229 UBI
VO 25.3.52
Hinweis
VO 4.10.51
51 1115 OBI

52 229 UBI
VO 25.3.52
Hinweis
VO 12. II. 5
52 173 OBI

52 229 OP
VO 25.3.
1. IX 22.
52 0 39 OE

52/229 G
VO 25.3.
Hinweis
VO 6.11.
52/1192 C